

VOLKSENTSCHEID BERLIN 2030 KLIMANEUTRAL

PG Green New Deal in der SPD Berlin

Der Volksentscheid über ein klimaneutrales Berlin bis 2030 am 26. März 2023 wird durch Klimaneustart Berlin getragen. Er strebt an, durch die Änderung des Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln) die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, die Erderwärmung auf 1,5 °C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu begrenzen.

Mit diesem Volksentscheid werden konkrete Änderungen des Gesetzes zur Abstimmung gestellt. Mit der Annahme dieses Volksentscheides wird also kein Handlungsdruck erzeugt, sondern konkret ein Gesetz geändert. Damit unterscheidet sich dieser Volksentscheid vom Volksentscheid "Deutsche Wohnen & Co enteignen", der lediglich appellativ, also nicht mit einer rechtlichen Bindung verknüpft war. Es ist zu bezweifeln, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen des EWG Bln die erwünschten Ziele erreicht werden können. Dies begründet sich wie folgt:

- Die konsequente Ersetzung des Begriffes „Klimaschutzziele“ durch „Klimaschutzverpflichtungen“ führt zu Inkonsistenzen im Gesetz. Beispielsweise steht in § 1 EWG Bln die Klimaschutzverpflichtung möglicherweise im Konflikt mit dem Aufbau einer preisgünstigen Energieerzeugung. Aus dem Begriff der "Verpflichtung" leitet sich sachlogisch ein Sanktionsmechanismus ab. Dieser bleibt im vorliegenden Entwurf jedoch vollständig unklar, da weder Art und Weise noch Umfang oder Adressat der Sanktionen näher bestimmt sind.
- Der in § 2 Nr. 3 EWG Bln beschriebene Umgang mit den Emissionen des Flughafen Berlin-Brandenburg ist nur ein Beispiel für das Erfordernis, Klimaschutzmaßnahmen des Landes Berlin mit dem Land Brandenburg zu koordinieren. Diese Koordination kann nicht ohne das Land Brandenburg geschehen.
- Die in § 3 EWG Bln vorgesehene Verschärfung der Fristen zu bestimmten Reduzierungszielen der Kohlendioxidemissionen inklusive der Treibhausgasäquivalente setzt das Land Berlin unter unmittelbaren Handlungszwang (Sofortmaßnahmen). Angesichts der Kürze der Zeit ist zweifelhaft, ob eine angemessene Abwägung der sozialen Folgen erfolgen kann.

Gilt die Verpflichtung, muss das Land Berlin die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen schon bis zum Jahr 2025 - also innerhalb von 21 Monaten - so drastisch verringern, dass nur noch 30 Prozent der Gesamtemissionen des Jahres 1990 erreicht werden.

- Der in § 3 EWG Bln vorgesehene soziale Ausgleich betrifft nur die Erhöhung der Nettowarmmieten für Wohnraum, die durch Maßnahmen oder Anordnungen des Gesetzes ausgelöst werden. Die Erhöhung von Nettowarmmieten auf einzelne Maßnahmen zurückzuführen, stellt eine große Herausforderung dar und führt zu Unsicherheiten auf Seiten der Mieter:innen und Vermieter:innen. Gleichzeitig bleibt die Gruppe der Menschen mit Wohneigentum von Maßnahmen des sozialen Ausgleichs unberührt. Zudem soll dieser Ausgleich vollständig aus dem Landeshaushalt finanziert werden, und zwar bis zum Jahr 2050. Dies beschneidet das Budgetrecht jedes künftigen Parla-



ments und widerspricht verfassungsrechtlichen Grundsätzen.

- Die Höhe der für die Umsetzung erforderlichen Mittel ist nicht oder nur schwer kalkulierbar. Im Hinblick auf Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung von Berlin kann das Land nur begrenzt zusätzliche Kredite aufnehmen. Dies geschieht auf der Grundlage des jährlichen Landeshaushaltsgesetzes, in welchem das Parlament die sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Bereiche politisch in Ausgleich miteinander bringen muss.

Bei einer Gesamtwohnfläche von ca. 264 Millionen m² in Berlin bedeutet bereits eine maßnahmenbedingte Mietsteigerung von durchschnittlich 1 €/m² eine Belastung von etwa 3,2 Milliarden Euro pro Jahr. Dies entspricht rund 10 Prozent des gesamten Landeshaushalts. (Statistik des Statistischen Landesamts Berlin-Brandenburg 2021)

- In § 4 des Gesetzentwurfs wird die Kompensation von Emissionen ausgeschlossen, solange Vermeidungen bzw. Reduzierungen möglich sind. Dies wirft die Frage auf, was mit Kompensationsmaßnahmen gemeint ist. Wenn das Aufrechterhalten fossiler Energien durch die Kompensation beispielsweise durch den Aufbau natürlicher Senken legitimiert wird, ist das sicher nicht zielführend. Gleichzeitig sollte der Aufbau natürlicher Senken sehr wohl stattfinden, auch wenn an anderer Stelle die Möglichkeiten der Reduzierung von Emissionen nicht ausgeschöpft sind.

Da nie alle denkbaren Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung ausgeschöpft sein können, könnte dies in der Folge ein Verbot für die staatliche Finanzierung von Grundlagenforschung zur CO₂-Kompensation nach sich ziehen.

- Der § 4 EWG Bln regelt, dass der Senat ein Energie- und Klimaschutzprogramm zur Erreichung der Verpflichtungen erstellt. Auf dieses Programm müssen sich alle Sofortmaßnahmen bei nicht eingehaltenen Verpflichtungen stützen. Dies kann je nach Detailgrad des Programms unverhältnismäßige Härten für die Allgemeinheit nach sich ziehen. Daher sind konkrete Vorgaben für das Klimaschutzprogramm durch das Parlament erforderlich.

Ein kleinteiliges Klimaschutzprogramm kann früher Sanktionen auslösen, die aber dafür milder ausfallen können. Allerdings kann eine frühe Sanktionswirkung möglicherweise tatsächlichen Schwankungen (Krieg, lokale Witterungslagen, Pandemie etc.) unflexibel gegenüberstehen. Bei bloßer Formulierung von grundsätzlichen Pfaden könnte es erst kurz vor 2030 stattdessen zu massiv unverhältnismäßigen Maßnahmen kommen.

- Durch die in § 6 EWG Bln in Verbindung mit § 14 EWG Bln vorgesehenen Änderungen werden undemokratische Maßnahmen vorgeschlagen. Bei Nichterreichung von Zielen muss die zuständige Senatsverwaltung ein verpflichtendes Sofortprogramm aufsetzen, welches nicht durch das Parlament legitimiert werden muss. Im Gesetzesentwurf wird der bereits vorgesehene Klimarat mit verfassungsrechtlich problematischen Kompetenzen ausgestattet. Insbesondere durch die Verknüpfung mit der neu vorgesehenen Kontrollkompetenz des Klimarates über die Einhaltung der Klimaverpflichtungen besteht die Gefahr einer übermäßigen und undemokratischen Einflussnahme einer demokratisch nicht legitimierten Instanz.

Diese Paragraphen stellen eine nicht verfassungskonforme Ermächtigungsgrund-



lage dar. Die Verknüpfung des Klimarates mit der Überwachung der Einhaltung der Klimaziele des Programms stößt auf schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken und verstößt gegen den Grundsatz der Wesentlichkeit.

- Die vorgesehene Verpflichtung in § 12 EWG Bln, alle zwei Jahre in jedem Bezirk Energie- und Kohlendioxidbilanzen erstellen zu müssen, belastet die Bezirksämter zusätzlich und bindet wesentliche Fachressourcen, die weder personell noch finanziell entsprechend abgebildet sind.
- Die vorgesehene Streichung des Ziels einer preisgünstigen Energieerzeugung- und Versorgung aus § 18 EWG Bln ist nicht nachvollziehbar und hat hohes Potential für soziale Spaltung.
- Die Neuformulierung von § 19 Abs. 1 EWG Bln ist in Bezug auf private Immobilien womöglich grundrechtswidrig. Die Vorgabe, dass das Land Berlin “alle erforderlichen Schritte für die Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an [...] privaten Gebäuden” unternimmt, kollidiert womöglich mit Artikel 2 und Artikel 14 des Grundgesetzes und stellt wahrscheinlich einen unverhältnismäßigen Eingriff dar.

Eine Privatperson hat das Recht, sich gegen Klimaschutzmaßnahmen auf, im oder am eigenen Haus zu entscheiden. Zudem ist auch die Frage der Finanzierung ungeklärt.

BEWERTUNG & EMPFEHLUNG

Das Ziel einer klimaneutralen Stadt deutlich vor 2045 begrüßen wir. Eine lebenswerte Zukunft ist für unsere Gesellschaft und Wirtschaft nur innerhalb der ökologischen Grenzen des Planeten möglich. Den vom Volksentscheid Berlin 2030 Klimaneutral vorgeschlagenen Weg lehnen wir aus sozialen und demokratischen Gesichtspunkten jedoch ab. Die notwendigen Klimaschutzmaßnahmen müssen im Einklang mit der Gesellschaft und auf der Grundlage demokratischer Spielregeln umgesetzt werden.

Empfehlung: Ablehnung.